

ENTWURF

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung (Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 und 3, 14, 16 Abs. 4 und 24 Abs. 1 Z 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 Art. 2, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2009, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

Die 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 530/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die Absatzbezeichnung 1, und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tierschutzgesetzes bestehenden Haltungsanlagen darf von den in dieser Verordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal zehn Prozent abgewichen werden, wenn dies der Behörde unter Beilage der ausgefüllten Checklisten zur Selbstevaluierung-Tierschutz gemeldet wird und folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt.
2. Das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt.
3. Der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig.

(3) Werden im Zuge einer Kontrolle nicht gemäß Abs. 2 gemeldete Abweichungen festgestellt, so ist gemäß § 35 Abs. 6 und § 38 TSchG vorzugehen.“

2. Anlage 1 Punkt 2.10. lautet:

„2.10. ABSATZVERANSTALTUNGEN, TIERSCHAUEN UND SPORTLICHE ANLÄSSE

Für die kurzfristige Haltung während der Dauer von Absatzveranstaltungen, Tierschauen oder sportlichen Anlässen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung.“

3. Der Text der Anlage 9 wird durch den Text der Anlage 9 dieser Verordnung ersetzt.

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON KANINCHEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Jungtiere	Kaninchen ab dem Absetzen oder spätestens ab dem 35. Lebenstag bis zur Geschlechtsreife bzw. bis zum ersten Decken
Mastkaninchen	Zur Fleischgewinnung bestimmte Kaninchen ab dem Absetzen oder ab dem 35. Lebenstag bis zur Schlachtung. (Mit ihrer Haltung wird ein Einkommensziel verfolgt. Die Eigenversorgung oder die Abgabe von Tieren aus einem zu sonstigen Zwecken gehaltenem Bestand fallen nicht unter diese Kategorie.)
Adulte Kaninchen	Kaninchen ab der Geschlechtsreife oder ab dem ersten Decken
Bodenfläche	Ist die gesamte den Kaninchen zur Verfügung stehende Fläche, ausgenommen die Nestkammer. Erhöhte Flächen sind Teil der Bodenfläche.
Erhöhte Flächen	Sind Flächen, die eine lichte Höhe von mindestens 20,00 cm bei Jungtieren und Mastkaninchen und mindestens 25,00 cm bei adulten Tieren über der darunter liegenden Fläche aufweisen.

2. HALTUNGSANFORDERUNGEN

2.1. Allgemeine Bedingungen:

2.1.1. Bodengestaltung

Die Verwendung von Drahtgitterböden ist verboten. Die Böden müssen der Größe und dem Gewicht der Tiere angepasst sein.

2.1.2. Haltung in nicht klimatisierten Haltungssystemen

Bei Temperaturen unter 15°C ist den Tieren trockene und saubere Einstreu zur Verfügung zu stellen. Es sind ausreichender Wind- und Witterungsschutz (wie z. B. Überdachung) und ein isolierter Rückzugsbereich vorzusehen.

2.1.3. Strukturierung und Rückzugsmöglichkeiten

Den Tieren sind:

- Haltungssysteme mit erhöhten Flächen oder
- ein zusätzliches, räumlich getrenntes und abgedunkeltes Abteil

zur Verfügung zu stellen.

2.1.4. Sozialkontakt

Ist Gruppenhaltung bei der Haltung mehrerer Tiere nicht möglich, muss zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen möglich sein. Jungtiere und Mastkaninchen dürfen mit Ausnahme kranker oder verletzter Tiere nicht in Einzelhaltung gehalten werden.

2.1.5. Nagematerial und Raufutter sowie Zugang zu Wasser

Kaninchen müssen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben.

Es muss ständiger Zugang zu Trinkwasser vorhanden sein.

2.1.6. Licht

Die Lichtstärke in den Stallungen muss im Tierbereich mindestens 20 Lux betragen. Die Stallungen müssen über Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche verfügen.

2.2. Spezielle Anforderungen:

2.2.1. Mastkaninchen

Mastkaninchen müssen in Buchten gehalten werden. Mehrere Haltungssysteme dürfen nicht übereinander positioniert werden.

2.2.2. Jungtiere und Mastkaninchen

Bei perforierten Böden darf eine maximale Spaltenbreite von 10 mm nicht überschritten und eine minimale Auftrittsweite von 8 mm nicht unterschritten werden. Bei Lochböden mit kreisrunden Löchern dürfen die Öffnungen einen Durchmesser von 12 mm nicht überschreiten. Mindestens 40 % der gemäß der Tabelle 2.3. geforderten Bodenfläche müssen eingestreut sein.

Der Anteil an erhöhten Fläche muss mindestens 25 % der Bodenfläche betragen. Erhöhte Flächen müssen eine lichte Höhe von mindestens 20 cm über der darunter liegenden Fläche aufweisen.

2.2.3. Adulte Kaninchen

In Haltungssystemen für adulte Kaninchen ist pro Tier eine erhöhte Fläche von mindestens 1800 cm² oder ein separates zusätzliches Abteil von mindestens 50 % der in der Tabelle geforderten Bodenfläche vorzusehen. Erhöhte Flächen müssen eine lichte Höhe von mindestens 25 cm über der darunter liegenden Fläche aufweisen und eine Mindestbreite von 27 cm haben.

Trächtige Häsinnen müssen spätestens eine Woche vor dem Geburtstermin bis zum Absetzen der Jungen Zugang zu einer Nestkammer haben. Die Anzahl der Nestkammern muss mindestens der Anzahl der trächtigen weiblichen Tiere entsprechen. Die Tiere müssen die Nestkammern mit geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Die Muttertiere müssen die Möglichkeit haben, sich vor ihren Jungen zurückziehen zu können (erhöhte Flächen, separates Abteil mit einer Abtrennung von 20 cm Höhe).

Nestkammern müssen mindestens 25 cm hoch sein. Die kürzeste Seite muss mindestens 25 cm lang sein.

2.3. Bewegungsfreiheit:

Haltungssysteme für Kaninchen müssen zumindest die Vorgaben der Tabelle 2.3. einhalten.

Bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren muss eine Kantenlänge des Haltungssystems mindestens 0,8 m betragen, bei Mastkaninchen mindestens 2 m.

Haltungssysteme für Häsinnen, Rammler und Jungtiere müssen eine Mindestbodenfläche von 6000 cm² je Haltungseinheit aufweisen

Für Mastkaninchen gilt eine Mindestbodenfläche von 2 m² je Haltungseinheit.

Tabelle zu 2.3. Mindestmaße für die Kaninchenhaltung:

		Bodenfläche	Zusatzfläche Nestkammer
Jungtiere und Mastkaninchen			
In Gruppen bis zu 40 Tieren			
bis 1,5 kg	50 cm	1000 cm ² /Tier	----
über 1,5 kg	50 cm	1500 cm ² /Tier	----
In Gruppen über 40 Tieren			
bis 1,5 kg	50 cm	800 cm ² /Tier	----
über 1,5 kg	50 cm	1200 cm ² /Tier	----
adulte Kaninchen ²			
bis 5,5 kg	60 cm	6000 cm ² /Tier	1000 cm ² /Tier
über 5,5 kg	60 cm	7800 cm ² /Tier	1200 cm ² /Tier

- 1) diese Höhe muss auf mindestens 35 % der Bodengrundfläche vorhanden sein
- 2) gilt auch für Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen oder bis zum 35. Lebenstag

2.4. Übergangsfrist:

Für vor Inkrafttreten des § 18 Abs. 3a (BGBI. I Nr. 25/2009) bestehende Kaninchenhaltungen gelten die Anforderungen der Punkte 2.1., 2.2., 2.3. ab 1.1.2012.

Umbauten für Zuchttiere für die Produktion von Mastkaninchen, die zwischen dem 1.1.2005 und dem 31.12.2007 eingerichtet wurden und den damals geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, dürfen bis zum 1.1.2020 weiter betrieben werden.